

# AMTSBLATT



## der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

31. Jahrgang

Erscheinungstag: 28. Mai 2003

Nr. 09/2003

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de) „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Erdweg

Internet: [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de)

e-mail: [info@wassenberg.de](mailto:info@wassenberg.de)

☎: 02432/4900-0

---

**Inhalt:**

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

**Seite:**

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. Einladung zur 31. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am Donnerstag, dem 05. Juni 2003, 18.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25 – 27 | <b>61 - 62</b> |
| 2. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des Kunst- und Kulturtages in den Stadtteilen Wassenberg-Unterstadt und Orsbeck                 | <b>63</b>      |
| 3. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des 12. Niederrheinischen Radwandertages im Stadtteil Wassenberg-Unterstadt                     | <b>64</b>      |

Bekanntmachung

# Einladung

Zu der am

**Donnerstag, dem 5. Juni 2003, 18.30 Uhr,  
im Sitzungssaal des Rathauses,  
Roermonder Straße 25-27,**

stattfindenden 31. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg

lade ich hiermit ein.

Wassenberg, den 27. Mai 2003

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorsitzende

  
Eröweg  
Bürgermeister

## Tagesordnung:

### I. Öffentlicher Teil:

1. Bestimmung eines Stadtverordneten zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der Beschlüsse gemäß § 11 Absatz 7 der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg
4. Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden  
(TOP 2 der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 08.05.2003)
5. Bebauungsplan Nr. 28 „Bahnhofstraße/Nautikstraße“;  
hier: Normenkontrollverfahren
6. Straßenbenennung in der Ortschaft Myhl;  
hier: Bebauungsplangebiet Nr. 54, Monesfeld

## II. Nichtöffentlicher Teil:

7. Genehmigung des Eilbeschlusses des Haupt- und Finanzausschusses vom 08.05.2003 (TOP 6 a);  
hier: Vertrag zwischen der Stadt Wassenberg und dem Stadtbetrieb Wassenberg, Anstalt öffentlichen Rechts
8. Beratung und Beschlussfassung über folgende Ausschusssitzungen:
  - a) Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 08.05.2003 (TOP 3 und 6 b)
  - b) Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschusssitzung vom 15.05.2003 (TOP 2, 3 und 4)
  - c) Schulausschusssitzung vom 22.05.2003 (TOP 5)
9. Beratung und Beschlussfassung über die Personalausschusssitzung vom 05.05.2003 (TOP 3)
10. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der Beschlüsse gemäß § 11 Abs. 7 der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg
11. Mitteilungen des Bürgermeisters

Bekanntmachung

**Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
anlässlich des Kunst- und Kulturtages  
in den Stadtteilen Wassenberg-Unterstadt und Orsbeck**

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß (LSchIG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit Teil III Nr. 4.6 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25. Januar 2000 (GV.NW.2000, S. 54) wird für die Stadt Wassenberg verordnet.

**§ 1**

Verkaufsstellen im Stadtteil Wassenberg-Unterstadt und Wassenberg-Orsbeck dürfen aus Anlass des Kunst- und Kulturtages

**am Sonntag, dem 15.06.2003,  
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein. Diese müssen am vorausgehenden Sonnabend, dem 14.06.2003, ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

**§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wassenberg in Kraft.

Wassenberg, den 26.05.03  
Stadt Wassenberg  
Der Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde

  
Erdweg

Bekanntmachung

**Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
anlässlich des 12. Niederrheinischen Radwandertages  
im Stadtteil Wassenberg-Unterstadt**

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß (LSchIG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit Teil III Nr. 4.6 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25. Januar 2000 (GV.NW.2000, S. 54) wird für die Stadt Wassenberg verordnet.

**§ 1**

Verkaufsstellen im Stadtteil Wassenberg-Unterstadt dürfen aus Anlass des 12. Niederrheinischen Radwandertages

**am Sonntag, dem 06.07.2003,  
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein. **Diese müssen am vorausgehenden Sonnabend, dem 05.07.2003, ab 14.00 Uhr geschlossen werden.**

**§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wassenberg in Kraft.

Wassenberg, den 26.05.03  
Stadt Wassenberg  
Der Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde

  
Erdweg